AXICOM HV AG
Industriestrasse 14
CH-5610 Wohlen
Tel +41 56 618 87 00

AXICOM HV AG

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle Bestellungen der AXICOM HV AG ("Käufer") beim Verkäufer ("Verkäufer"). Vom Verkäufer vorgeschlagene Bedingungen sind ausgeschlossen, sofern der Käufer ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer Waren oder Dienstleistungen annimmt, Zahlungen leistet oder eine Bestellung anderweitig erfüllt, die auf die Bedingungen des Verkäufers verweist.

1.2. Änderungen des Vertrags oder dieser AEB sind nur gültig, wenn sie von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers schriftlich bestätigt werden.

1.3. Bei Widersprüchen zwischen einer Bestellung und diesen AEB geht die Bestellung vor.

2. Vertragsabschluss

Der Käufer erteilt Bestellungen schriftlich. Sofern der Verkäufer eine Bestellung nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich ablehnt oder Änderungen verlangt, gilt die Bestellung als angenommen und ein Vertrag zu den Bedingungen der Bestellung und dieser AEB als abgeschlossen.

3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung FCA Wohlen, Incoterms® 2020. Die Gefahr geht mit der Lieferung gemäss der vereinbarten Incoterms® 2020-Klausel über; das Eigentum geht mit der Lieferung über.

3.2. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

3.3. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die erforderlichen präferenziellen und nichtpräferenziellen Ursprungsnachweise oder Ursprungserklärungen bereitzustellen.

4. Lieferzeit

4.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich auf den Zeitpunkt, an dem die Waren geliefert bzw. die Dienstleistungen vom Käufer abgenommen werden.

4.2. Werden Waren vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert, kann der Käufer die Annahme auf Kosten und Gefahr des Verkäufers verweigern oder die Lieferung annehmen und dem Verkäufer sämtliche angemessenen zusätzlichen Kosten infolge der vorzeitigen Lieferung, einschliesslich Lagerkosten, belasten.

4.3. Wird dem Verkäufer bekannt, dass er die Waren möglicherweise nicht rechtzeitig liefern oder die Dienstleistungen nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er den Käufer unverzüglich zu informieren und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

4.4. Hält der Verkäufer einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, kann der Käufer nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die betroffene Bestellung ganz oder teilweise annullieren, Ersatzwaren oder -dienstleistungen von einem Dritten beschaffen und vom Verkäufer die angemessenen zusätzlichen Kosten und Schäden verlangen, die aus der Verzögerung entstehen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die Rechte des Käufers aus der Verzögerung dar.

5. Qualität & Umwelt

5.1. Der Verkäufer hat ein angemessenes, dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das im Wesentlichen ISO 9001 entspricht. Der Verkäufer hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen zu führen und diese dem Käufer auf Verlangen vorzulegen.

5.2. Der Verkäufer hat ein angemessenes dokumentiertes Umweltmanagementsystem zu unterhalten, das im Wesentlichen ISO 14001 entspricht. Der Verkäufer hat angemessene Aufzeichnungen zu seinem Umweltmanagementsystem zu führen und diese dem Käufer auf Verlangen vorzulegen.

5.3. Der Verkäufer hat dem Käufer nach angemessener Vorankündigung zu gestatten, die Wirksamkeit seiner Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme zu auditieren.

5.4. Der Verkäufer hat den Käufer schriftlich zu informieren, bevor er Änderungen an Konstruktion, Materialien, Zusammensetzung, Herstellungsverfahren oder Abmessungen der Waren vornimmt, die von den vereinbarten Spezifikationen oder zuvor genehmigten Waren abweichen. Jede solche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

6. Gewährleistung

6.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und frei von Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsmängeln sind. Dienstleistungen entsprechen den vereinbarten Anforderungen und werden mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkunde erbracht.

6.2. Der Käufer kann die Waren nach der Lieferung prüfen; eine stichprobenweise Prüfung ist ausreichend. Der Käufer hat dem Verkäufer einen Mangel innerhalb angemessener Frist nach dessen Entdeckung anzuzeigen. Eine Prüfung oder Abnahme der Waren entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 6.

6.3. Sind Waren oder Dienstleistungen mangelhaft, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Verkäufer verlangen, die mangelhaften Waren innerhalb angemessener Frist und auf Kosten des Verkäufers nachzubessern oder zu ersetzen bzw. die mangelhaften Dienstleistungen erneut zu erbringen. Der Verkäufer trägt sämtliche angemessenen Kosten der Mangelbehebung, einschliesslich Transport-, Arbeits- und Materialkosten.

6.4. In dringenden Fällen oder wenn der Verkäufer den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behebt, kann der Käufer den Mangel selbst beheben oder durch einen Dritten auf Kosten des Verkäufers beheben lassen. Der Käufer kann ferner den Preis mindern oder die

betroffene Bestellung ganz oder teilweise annullieren und die mangelhaften Waren auf Kosten des Verkäufers zurücksenden. Diese Rechtsbehelfe lassen andere Rechte oder Ansprüche des Käufers aufgrund des Mangels unberührt.

6.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Waren bzw. Abnahme der Dienstleistungen, sofern keine längere Frist vereinbart ist. Für nachgebesserte oder ersetzte Waren sowie für erneut erbrachte Dienstleistungen beginnt mit Abschluss der Nachbesserung, Lieferung der Ersatzwaren bzw. Abschluss der erneut erbrachten Dienstleistungen eine neue Gewährleistungsfrist gleicher Dauer.

7. Produktehaftpflicht

7.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Käufer Ansprüche aufgrund eines Mangels an vom Verkäufer gelieferten Waren geltend, hat der Verkäufer den Käufer von solchen Ansprüchen sowie von allen daraus entstehenden angemessenen Kosten und Aufwendungen, einschliesslich erforderlicher Rückrufkosten, freizustellen.

7.2. Der Verkäufer hat eine angemessene Produktehaftpflichtversicherung zu unterhalten und dem Käufer auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

8. Sicherheitsvorschriften am Standort des Käufers

Personen, die am Standort des Käufers Dienstleistungen oder andere Tätigkeiten ausführen, haben die Standort-, Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften des Käufers einzuhalten und angemessene Weisungen des Käufers im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten zu befolgen. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, haftet der Käufer nicht für Verlust oder Beschädigung von Eigentum des Verkäufers oder für Verletzungen von Personal des Verkäufers am Standort des Käufers, ausser soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers verursacht wurden.

9. Rechte an geistigem Eigentum

9.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen sowie deren Nutzung, Weiterverkauf oder Einbau in andere Produkte durch den Käufer oder dessen Kunden keine Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen.

9.2. Behauptet ein Dritter, dass die Waren oder Dienstleistungen seine Rechte an geistigem Eigentum verletzen, hat der Verkäufer den Käufer von diesem Anspruch sowie von den daraus entstehenden angemessenen Kosten und Aufwendungen freizustellen.

9.3. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten unverzüglich für den Käufer das Recht zur weiteren Nutzung der betroffenen Waren oder Dienstleistungen zu beschaffen, diese so zu ändern, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, oder sie durch nicht rechtsverletzende Waren oder Dienstleistungen mit gleichwertiger Funktion und Qualität zu ersetzen. Ist dies vernünftigerweise nicht möglich, kann der Käufer die betroffene Bestellung beenden und die für die betroffenen Waren oder Dienstleistungen gezahlten Beträge zurückfordern; seine übrigen Rechte und Rechtsbehelfe bleiben unberührt.

10. Vertraulichkeit

10.1. Alle vom Käufer bereitgestellten Zeichnungen, Spezifikationen, Muster und sonstigen Dokumente oder Materialien bleiben Eigentum des Käufers oder seiner Lizenzgeber, sind

vertraulich und dürfen ausschliesslich für die Zwecke des Vertrags verwendet werden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers dürfen sie weder kopiert noch offengelegt noch für andere Zwecke verwendet werden. Auf Verlangen des Käufers sind sie zurückzugeben oder zu vernichten.

10.2. Jede Partei hat sämtliche technischen, geschäftlichen und sonstigen vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag von der anderen Partei erhält, vertraulich zu behandeln und darf diese weder Dritten offenlegen noch für andere Zwecke als die Vertragserfüllung verwenden.

10.3. Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder den Namen oder die Marken des Käufers noch das Bestehen der Geschäftsbeziehung zu Werbe- oder Marketingzwecken verwenden oder den Käufer als Kunden oder Referenz nennen.

11. Preise, Rechnungen, Zahlung

11.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, schliessen die Preise eine angemessene Verpackung ein und basieren auf der in der Bestellung gemäss Incoterms® 2020 angegebenen Lieferklausel.

11.2. Der Verkäufer hat auf sämtlichen Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer und das Bestelldatum des Käufers sowie alle weiteren vom Käufer angemessenerweise verlangten Angaben aufzuführen und die Rechnungsanweisungen des Käufers einzuhalten. Rechnungen müssen den anwendbaren Mehrwertsteuervorschriften entsprechen. Entspricht ein Dokument diesen Anforderungen nicht, kann der Käufer die Zahlung zurückbehalten, bis ein korrigiertes Dokument eingegangen ist. Der Käufer haftet nicht für Zinsen, Vertragsstrafen oder sonstige Kosten, die aus einer solchen Verzögerung entstehen.

11.3. Eine Zahlungs- oder Skontofrist beginnt erst, wenn die betreffenden Waren geliefert bzw. Dienstleistungen erbracht wurden und der Käufer eine ordnungsgemässe Rechnung erhalten hat. Bei vorzeitigen Lieferungen oder Dienstleistungen beginnt die Frist frühestens am vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald der Käufer seiner Bank den Zahlungsauftrag erteilt.

11.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann der Käufer innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto zahlen. Eine Zahlung gilt weder als Abnahme der Waren oder Dienstleistungen noch als Bestätigung ihrer Vertragskonformität.

11.5. Der Käufer kann sämtliche dem Verkäufer geschuldeten Beträge mit sämtlichen Forderungen verrechnen, die ihm gegenüber dem Verkäufer zustehen.

12. Höhere Gewalt

12.1. Keine Partei haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, ausgenommen Zahlungsverpflichtungen, soweit diese durch ein Ereignis ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle verursacht wird, das vernünftigerweise weder vermieden noch überwunden werden konnte und die Vertragserfüllung verhindert oder wesentlich beeinträchtigt ("Höhere Gewalt").

12.2. Transportverzögerungen, Engpässe oder die Unmöglichkeit, Waren, Materialien oder Komponenten zu beschaffen, sowie andere Störungen der Lieferkette stellen keine Höhere

Gewalt dar, es sei denn, sie werden unmittelbar durch ein Ereignis Höherer Gewalt verursacht, das die betroffene Partei vernünftigerweise weder vermeiden noch überwinden konnte.

12.3. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis Höherer Gewalt zu informieren und angemessene Anstrengungen zur Minderung seiner Auswirkungen zu unternehmen. Die Leistungsfrist verlängert sich nur in dem Umfang, der infolge des Ereignisses Höherer Gewalt vernünftigerweise erforderlich ist.

12.4. Dauert ein den Verkäufer betreffendes Ereignis Höherer Gewalt länger als 30 aufeinanderfolgende Tage an, kann der Käufer die betroffene Bestellung durch schriftliche Mitteilung ganz oder teilweise beenden, ohne hierfür zu haften.

13. Abtretung

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag abtreten oder übertragen noch wesentliche Verpflichtungen an Unterauftragnehmer vergeben. Eine Zustimmung des Käufers zu einer Abtretung, Übertragung oder Unterbeauftragung entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

14. Information

Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über jeden ihm bekannt werdenden Umstand zu informieren, der seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentlich beeinträchtigen kann.

15. Einhaltung von Gesetzen

15.1. Der Verkäufer hat bei der Erfüllung des Vertrags sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

15.2. Der Verkäufer hat den Verhaltenskodex des Käufers für Lieferanten in der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung einzuhalten; dieser bildet Bestandteil des Vertrags.

16. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Nutzungsausfälle, entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Ertragsausfälle, Produktionsausfälle, Geschäftsausfälle, den Verlust von Verträgen, den Verlust von Goodwill sowie den Verlust erwarteter Einsparungen.

17. Beendigung

Der Käufer kann den Vertrag oder eine betroffene Bestellung durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise beenden, wenn der Verkäufer: (i) den Vertrag wesentlich verletzt und, sofern die Verletzung behebbar ist, diese nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung des Käufers behebt; (ii) einen Kontrollwechsel, eine Reorganisation oder den Verkauf seines gesamten oder im Wesentlichen gesamten relevanten Geschäftsbetriebs erfährt, der nach vernünftiger Einschätzung des Käufers die Fähigkeit des Verkäufers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen beeinträchtigen kann; oder (iii) zahlungsunfähig wird, seine Geschäftstätigkeit einstellt, in Liquidation tritt,

ausser zum Zweck einer solventen Umstrukturierung, ein Konkurs-, Nachlass- oder ähnliches Insolvenzverfahren beantragt oder einem solchen unterstellt wird, oder wenn ein solches Verfahren gegen den Verkäufer eingeleitet und nicht innerhalb angemessener Frist aufgehoben wird.

18. Elektronische Kommunikation

Soweit diese AEB für eine Mitteilung, Zustimmung, Genehmigung oder sonstige Kommunikation Schriftlichkeit verlangen, ist dieses Erfordernis durch E-Mail oder elektronische Signatur erfüllt, sofern zwingendes Recht keine andere Form verlangt.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1. Diese AEB und sämtliche Verträge zwischen dem Käufer und dem Verkäufer unterstehen dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

19.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte am Sitz des Käufers ausschliesslich zuständig. Ungeachtet dessen ist der Käufer berechtigt, gegen den Verkäufer vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.